



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 937 Datum: 17.02.2014

Dritte Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Master Studiengang „Wirtschaftswissenschaftliches Lehramt“

Dritte Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang „Wirtschaftswissenschaftliches Lehramt“

Vom 17. Februar 2014

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 29 Abs. 2, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233, 241), § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Verfasste-Studierendenschafts-Gesetzes (VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), und § 1 Abs. 3 und § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2012 (GBl. S. 670), hat der Senat der Universität Hohenheim am 5. Februar 2014 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang „Wirtschaftswissenschaftliches Lehramt“ vom 20. Juli 2011 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 767 I vom 20. Juli 2011), zuletzt geändert am 7. Februar 2013 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 878 I vom 7. Februar 2013), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. der Nachweis eines ersten Hochschulabschlusses
entweder

a) in einem wirtschaftspädagogisch ausgerichteten Bachelor-Studiengang mit mindestens 3 Jahren Regelstudienzeit

oder

b) in einem Bachelor-Studiengang in Wirtschaftswissenschaften mit mindestens 3 Jahren Regelstudienzeit

oder

c) in einem anderen mindestens dreijährigen Hochschulstudium im Bereich der Wirtschaftswissenschaft, welches in der Bundesrepublik Deutschland erfolgreich abgeschlossen wurde,

oder

d) in einem Studiengang an einer ausländischen Hochschule mit einem mindestens dreijährigen Bachelor-Degree in Management and Economics

oder

e) in einem mindestens dreijährigen Studiengang, in dem der fachliche Inhalt mindestens 50% eines Bachelor-Studiengangs in Wirtschaftswissenschaften ausmacht

oder eines als gleichwertig anerkannten Abschlusses;

und

2. der Nachweis einer besonderen fachlichen Eignung durch studiengangsspezifische Leistungen entsprechend den Zulassungskategorien gemäß § 4 Abs. 2 und 3;

und

3. der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse in der Regel durch den „Test Deutsch als Fremdsprache (DaF), soweit nicht die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Schule erworben wurde; über die Anerkennung gleichwertiger Nachweise entscheidet der Zulassungsausschuss;

und

4. der Nachweis englischer Sprachkenntnisse, in der Regel nachgewiesen durch die deutsche Hochschulzugangsberechtigung; über die Anerkennung gleichwertiger Nachweise entscheidet der Zulassungsausschuss.“

b) In Absatz 2 Satz 1 und Satz 3 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 2“ jeweils durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Im betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt werden Bewerber/innen einer der folgenden Zulassungskategorien zugeordnet:

- Zulassungskategorie B 1:

Bewerber/innen mit wirtschaftspädagogischem Abschluss; nachzuweisen sind mindestens:
138 ECTS in Wirtschaftswissenschaften (davon
mindestens 72 ECTS in BWL gemäß Anlage 1 und
mindestens 48 ECTS in VWL gemäß Anlage 2)
24 ECTS in Pädagogik
6 ECTS in Schulpraktischen Studien;

- Zulassungskategorie B 2:

Bewerber/innen ohne wirtschaftspädagogischen Abschluss oder mit wirtschaftspädagogischem Abschluss, welche die Voraussetzungen für die Zulassungskategorie B 1 nicht erfüllen; nachzuweisen sind mindestens:

60 ECTS in BWL gemäß Anlage 1
48 ECTS in VWL gemäß Anlage 2
18 ECTS in Rechtswissenschaften/Wirtschaftsinformatik
24 ECTS in Pädagogik
6 ECTS in Schulpraktischen Studien;

- Zulassungskategorie B 3:

Bewerber/innen mit wirtschaftspädagogischem Abschluss, welche die ECTS-Vorgaben für die Zulassungskategorie B 2 nicht erfüllen, sofern die Abweichung von den ECTS-Vorgaben für die Zulassungskategorie B 2 insgesamt maximal 24 ECTS beträgt. Die Zulassung dieser Bewerber/innen erfolgt unter Vorbehalt, dass die fehlenden Leistungen bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters des Masterstudiums nachgeholt werden. Welche Leistungen nachzuholen sind, wird vom Zulassungsausschuss festgelegt und mit dem Zulassungsbescheid bekanntgegeben. Werden die Nachweise für die nachzuholenden Leistungen bis zum Ablauf des zweiten Fachsemesters des Masterstudiums nicht erbracht, erlischt die Zulassung zum Studiengang. Bezüglich der zusätzlich nachzuweisenden Leistungen finden die Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für wirtschaftswissenschaftliche Bachelorstudiengänge Anwendung.

Die Zulassung in Kategorien B 1, B 2 und B 3 gilt für das Master-Studium zum wirtschaftswissenschaftlichen Lehramt mit betriebswirtschaftlichem Schwerpunkt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Im Zweifach-Schwerpunkt (Zweifach X) werden Studierende einer der folgenden Zulassungskategorien zugeordnet:

- Zulassungskategorie Z 1:

Bewerber/innen mit wirtschaftspädagogischem Abschluss sowie Vorqualifikation für das Zweifach X; nachzuweisen sind mindestens:

102 ECTS in Wirtschaftswissenschaften gemäß Anlage 3
24 ECTS in Pädagogik
6 ECTS in Schulpraktischen Studien
36 ECTS im Zweifach X;

- Zulassungskategorie Z 2:

Bewerber/innen mit Vorqualifikation für das Zweifach X ohne wirtschaftspädagogischen Abschluss oder mit wirtschaftspädagogischem Abschluss, welche die Voraussetzungen für die Zulassungskategorie Z 1 nicht erfüllen; nachzuweisen sind mindestens:

- 102 ECTS in Wirtschaftswissenschaften gemäß Anlage 3
- 24 ECTS in Pädagogik
- 6 ECTS in Schulpraktischen Studien
- 24 ECTS im Zweifach X.

- Zulassungskategorie Z 3:

Bewerber/innen mit wirtschaftspädagogischem Abschluss, welche die ECTS-Vorgaben für die Zulassungskategorie Z 2 nicht erfüllen, sofern die Abweichung von den ECTS-Vorgaben für die Zulassungskategorie Z 2 insgesamt maximal 24 ECTS beträgt. Die Zulassung dieser Bewerber/innen erfolgt unter Vorbehalt, dass die fehlenden Leistungen bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters des Masterstudiums nachgeholt werden. Welche Leistungen nachzuholen sind, wird vom Zulassungsausschuss festgelegt und mit dem Zulassungsbescheid bekanntgegeben. Werden die Nachweise für die nachzuholenden Leistungen bis zum Ablauf des zweiten Fachsemesters des Masterstudiums nicht erbracht, erlischt die Zulassung zum Studiengang. Bezüglich der zusätzlich nachzuweisenden Leistungen finden die Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für wirtschaftswissenschaftliche Bachelorstudiengänge Anwendung.

Die Zulassung in Kategorien Z 1, Z 2 und Z 3 gilt für das Master-Studium zum wirtschaftswissenschaftlichen Lehramt mit Zweifach-Schwerpunkt im Zweifach X.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erfolgt eine Auswahl aufgrund einer gemäß § 6 zu bildenden Rangliste nach folgenden Kriterien:

- a) Gesamtnote der Abschlussprüfung bzw. Noten der Leistungen, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Zugangsvoraussetzung sind, (Gewichtung: 60 %),
- b) einschlägige berufspraktische Erfahrungen im wirtschaftlichen / kaufmännischen Bereich (Gewichtung: 25 %):

- aa) einschlägiges Praktikum von mindestens 6 Monaten oder
- bb) einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder
- cc) einschlägige hauptberufliche Tätigkeit von mindestens 6 Monaten,

- c) Note der Hochschulzugangsberechtigung, der Fachhochschulreife oder sonstiger als gleichwertig anerkannter Qualifikation, die zu einem Hochschulstudium in einem grundständigen Studiengang berechtigt (Gewichtung: 10 %),
- d) sonstiges Engagement: soziales und politisches Engagement, Auslandsstudium (mindestens 1 Semester), zusätzliche relevante Fremdsprachenkenntnisse, Mitwirkung in der studentischen Selbstverwaltung (Gewichtung: 5 %).

Sind die Nachweise der in den Buchstaben a) bis d) genannten Kriterien nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Bewertung der Kriterien gemäß Absatz 1 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor, der spätestens drei Wochen vor Beginn des Bewerbungsverfahrens auf der Homepage der Universität zu veröffentlichen ist. Dabei bewertet der Zulassungsausschuss die einzelnen Kriterien jeweils auf einer Skala von 1 bis 10. Aus der Punktzahl der einzelnen Auswahlkriterien wird die Gesamtsumme der Punkte errechnet, nach der aus allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt wird.“

- c) In Absatz 3 Satz 1** wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.

4. § 6 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„In der Rangliste werden die Zulassungskategorien nach Maßgabe der Auswahlkriterien gemäß § 5 in folgender Reihenfolge zugelassen: B 1 und Z 1 vor B 2 und Z 2, als letzte B 3 und Z 3.“

5. § 9 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Satzung ist befristet bis zum 30.09.2016.“

Artikel 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2014/2015.

Stuttgart, den 17. Februar 2014

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

-Rektor-